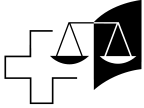


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/33_2014

Lausanne, 1. Oktober 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Oktober 2014 (1C_653/2012)

Polizeigesetz ZH: Rechtsschutz bei Internet-Überwachung ungenügend

Den Kantonen ist es erlaubt, verdeckte polizeiliche Ermittlungsmassnahmen zur Verhinderung oder Erkennung künftiger Straftaten einzuführen. Inhaltlich müssen die getroffenen Regelungen rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Die neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Zürich erfüllen diesen Anspruch nicht in allen Teilen. Die Regelung zur automatischen Überwachung von geschlossenen Kommunikationsplattformen im Internet wird aufgehoben, weil kein ausreichender Rechtsschutz vorgesehen ist.

Das Bundesgericht heisst in seiner öffentlichen Beratung vom Mittwochmorgen eine Beschwerde gegen mehrere neue Bestimmungen des Zürcher Polizeigesetzes teilweise gut. Das Gericht kommt zunächst zum Schluss, dass die Kantone grundsätzlich befugt sind, verdeckte polizeiliche Ermittlungsmassnahmen einzuführen, die ausserhalb eines Strafverfahrens zur Verhinderung oder Erkennung möglicher Straftaten eingesetzt werden können. Entsprechende kantonale Bestimmungen müssen die rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllen, um Missbräuche zu verhindern und die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Nicht zu beanstanden ist diesbezüglich § 32e des Zürcher Polizeigesetzes zur verdeckten Vorermittlung. Die Bestimmung erlaubt mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts den dauerhaften Einsatz von Ermittlern, die unter falscher Identität aktiv

und zielgerichtet Kontakt mit anderen Personen knüpfen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Die getroffene Regelung stellt sicher, dass die verdeckte Vorermittlung nur genehmigt wird, wenn die Schwere der drohenden Straftat dies rechtfertigt. Das Mass an zulässiger Einwirkung ist vorgegeben, womit verhindert wird, dass verdeckte Vorermittler als „agents provocateurs“ tätig sein könnten. Auch der Rechtsschutz betroffener Personen ist gewahrt.

Gutgeheissen hat das Gericht die Beschwerde in Bezug auf § 32f zur automatischen Überwachung von geschlossenen Kommunikationsplattformen im Internet. Die Informationsbeschaffung in sogenannten „Closed User Groups“ stellt einen schweren Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Fernmeldegeheimnis dar. Die Überwachung kann zulässig sein, wenn schwerwiegende Gefahren drohen und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Um Missbräuche zu vermeiden, ist jedoch eine vorgängige richterliche Genehmigung und nachträglicher Rechtsschutz für die Betroffenen erforderlich. Darauf hat der kantonale Gesetzgeber verzichtet, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.

Notiz: Sie erhalten im Anschluss an die Beratung vom Mittwochnachmittag zum Polizeigesetz des Kantons Genf eine ergänzte Fassung der Medienmitteilung. Diese Beratung betrifft eine Angelegenheit mit der gleichen Problematik.

Kontakt: Martina Küng, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_653/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.